

**RS OGH 1993/7/2 1Ob536/93
(1Ob537/93), 7Ob566/95, 9Ob50/03y,
3Ob105/06x, 7Ob235/13d,
7Ob106/14k, 4Ob**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.1993

Norm

AGBKr Pkt36

Rechtssatz

Bei den die Vertrauenswürdigkeit des Bankkunden beeinträchtigenden beispielhaft aufgezählten Tatsachen der wesentlichen Verschlechterung des Vermögens und der erheblichen Vermögensgefährdung sind nicht so sehr streng juristische Maßstäbe, sondern wirtschaftliche Gesichtspunkte und die Verkehrsauffassung bestimmend. Diese Tatbestände sind bei ständiger Vergrößerung der Verschuldung des Kreditnehmers jedenfalls gegeben.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 536/93
Entscheidungstext OGH 02.07.1993 1 Ob 536/93
- 7 Ob 566/95
Entscheidungstext OGH 14.06.1995 7 Ob 566/95
Auch; nur: Diese Tatbestände sind bei ständiger Vergrößerung der Verschuldung des Kreditnehmers jedenfalls gegeben. (T1)
- 9 Ob 50/03y
Entscheidungstext OGH 07.05.2003 9 Ob 50/03y
nur: Bei den die Vertrauenswürdigkeit des Bankkunden beeinträchtigenden beispielhaft aufgezählten Tatsachen der wesentlichen Verschlechterung des Vermögens und der erheblichen Vermögensgefährdung sind nicht so sehr streng juristische Maßstäbe, sondern wirtschaftliche Gesichtspunkte und die Verkehrsauffassung bestimmend. (T2)
- 3 Ob 105/06x
Entscheidungstext OGH 30.05.2006 3 Ob 105/06x
nur T2
- 7 Ob 235/13d
Entscheidungstext OGH 29.01.2014 7 Ob 235/13d
nur T2
- 7 Ob 106/14k
Entscheidungstext OGH 29.10.2014 7 Ob 106/14k
nur T2
- 4 Ob 190/15t
Entscheidungstext OGH 20.10.2015 4 Ob 190/15t
Auch; Beisatz: Hier: Weigerung des Kreditnehmers, den Tilgungsträger wie vereinbart zu verpfänden. (T3)
- 10 Ob 53/17t
Entscheidungstext OGH 20.12.2017 10 Ob 53/17t
Auch; Beisatz: Ein wichtiger Grund zur Auflösung eines Kreditvertrags kann auch auf eine Gefährdung der Sicherheiten oder die vertragswidrige Nichterfüllung der bedungenen Sicherung gestützt werden, weil damit der Bank wegen des Vertrauensverlustes in den Kreditnehmer bzw wegen der aufgrund der Deckungslücke gefährdeten Kreditrückzahlung die Fortsetzung des Kreditverhältnisses unzumutbar wird. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0105348

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.03.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at